

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel.

Stück 24.

Kiel, den 4. Dezember.

1918

Inhalt: 120. Berufung der XIV. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 121. Ansprache des Konsistoriums an die Gemeinden und Geistlichen der Landeskirche, betreffend die Trennung von Staat und Kirche. — 122. Abänderung des allgemeinen Kirchengebets. — 123. Begrüßungsgottesdienst für die heimkehrenden Krieger.

Nr. 120. Berufung der vierzehnten ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 2. Dezember 1918.

Auf Grund des § 88 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 berufen wir die zufolge unserer Bekanntmachung vom 22. Oktober d. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105 — vertagte Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein nunmehr auf

Dienstag, den 17. Dezember ds. Js.,

zu ihrer vierzehnten ordentlichen Versammlung nach der Stadt Rendsburg. Wir ersuchen die Herren Geistlichen gemäß § 89 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung am Sonntag, den 15. Dezember ds. Js. im Hauptgottesdienste der Verhandlungen der Synode mit Fürbitte zu gedenken und damit fortzufahren, solange die Synode versammelt bleibt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3996.

Müller.

Nr. 121. Ansprache des Konsistoriums an die Gemeinden und Geistlichen der Landeskirche betreffend die Trennung von Staat und Kirche.

Kiel, den 4. Dezember 1918.

Die neue Zeit rüttelt nicht nur an allen Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, sondern droht auch das Schiff der Kirche in ihren Wirbelschiffen hineinzuziehen.

Trennung von Staat und Kirche so lautet einer der Programmpunkte der neuen Regierung, und die Form in der die Ankündigung erfolgte, erweckte den Anschein, als solle sie ohne Rücksicht auf bestehende und erworbene Rechte erfolgen und zwar in kürzester Zeit.

Auf der einen Seite ist zu hoffen, daß hierdurch das Kirchenvolk unseres Landes aus seiner Sicherheit und Ruhe aufgeschreckt wird. Wir dürfen die Gefahr nicht unterschätzen, die der Kirche aus der Trennung vom Staate erwächst oder doch erwachsen kann. Zu lange hat unsere Landeskirche im Schirm und Schatten des Staates sicher geruht, zu fest sind ihre äußeren Formen und die Grundlage ihrer finanziellen Kraft im Staatsleben verankert, zu eng sind die Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche seit Jahrhunderten gewesen, als daß die Lösung des Bandes nicht zu einer verhängnisvollen Erschütterung des Bestandes der Landeskirche führen könnte. Und was uns gerade in heutiger Zeit am meisten bewegt: Zu groß ist die Gefahr, daß die Trennung von Staat und Kirche zugleich zu einer Trennung von Kirche und Volk wird; namentlich dann, wenn infolge der größeren Opfer die vom Einzelnen gefordert werden müssen, die Austritte aus der Kirche sich häufen, wenn durch den Fortfall des Religionsunterrichts in den Schulen ein Geschlecht heranwachsen würde, ohne Bibel, Katechismus und Gesangbuch. Darum muß der Ruf: „Nicht nur die bisherige Landeskirche, sondern auch die Volkskirche ist in Gefahr“, überall in den Gemeinden laut erschallen. Darum müssen alle lutherischen Christen und Christinnen, auch die vielen, die bisher gleichgültig beiseite gestanden haben, aufwachen und sich bewußt werden des reichen Segens, den nicht nur sie selbst, sondern unser ganzes Volk seit Jahrhunderten der Landeskirche zu danken haben. Zucht und Sitte, Ordnung und Vaterlandsliebe, das sind außer der Darbietung des reinen Gottesworts und der Sakramente nur einige der Früchte, die unserem Volk aus der Landeskirche erwachsen sind. Und welche Ströme von brüderlicher Liebe und Barmherzigkeit haben sich von ihr aus ununterbrochen, zuletzt auch während der Jahre des Weltkrieges, auf alles das ergossen, was schwach und krank, was trost- und hilfsbedürftig ist. Da gilt es denn jetzt, in einmütigem Zusammenschluß die Mobilmachung des gesamten Schleswig-Holsteinischen Kirchenvolkes! Jede Gemeinde soll ein kleiner Mittelpunkt der Bewegung werden, in jedes Haus der Gemeinde gilt es die Frage zu tragen: „Die Volkskirche ist in Gefahr, wie stehst du dazu? Fort mit allen theologischen Streitigkeiten, fort mit allen eigenbrödlischen Sonderbestrebungen. Ohne die organisierte, auf dem lutherischen Bekenntnis fußende Landeskirche keine Volkskirche, ohne Volkskirche kein christliches Volk! Groß sind die Schwierigkeiten die überwunden, schwer die Auf-

gaben, die erfüllt werden müssen. Nur bei selbstloser, opferfreudiger Hingabe jedes Einzelnen kann das Werk getan werden."

Ebenso kräftig aber muß andererseits betont werden, daß zur Zeit kein Grund zu nervöser Beunruhigung, zu überstürzten Entschlüssen gegeben ist. Es ist irrig und führt zu verhängnisvollen Folgerungen, wenn man glaubt, daß an sich die Trennung von Kirche und Staat das kirchliche Gemeindeleben zerstören und die Diener der Kirche ihrer Lebensbedingungen berauben müßte. Es ist sehr wohl möglich, die Trennung in solchen Formen zu vollziehen, daß sie für die evangelisch-lutherische Kirche nicht nur erträglich wird, sondern ihr sogar durch die Befreiung von allerhand Rücksichten und Verpflichtungen sowie durch den konsequenten Ausbau ihrer Selbstständigkeit zum reichen Segen werden kann. Dazu ist es aber erforderlich, sich einerseits mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen zu wehren, daß die Trennung als brutaler Gewaltakt vollzogen wird, auf der anderen Seite aber mit kühlem Blick alle Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Wir dürfen hoffen, daß die Trennung ohne rechtswidrige Verletzung des Kirchenvermögens, ohne Knebelung des christlichen Geisteslebens und seiner Auswirkungen in der Öffentlichkeit erfolgen wird. Je einiger die Kirche in diesem Kampf um ihr Dasein auftritt, je lückenloser der Zusammenschluß innerhalb der Einzelgemeinden, in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen bis zu einem Schutzverband sämtlicher evangelischen Kirchen Deutschlands sich vollzieht, um so zuversichtlicher dürfen wir der Zukunft entgegensehen. Ja selbst über die konfessionelle Scheidung hinweg können wir in diesem Ringen um die christliche Volksseele auf die machtvolle Unterstützung des katholischen Deutschlands rechnen. Trotzdem heißt es nüchtern den Tatsachen ins Auge sehen und auf alles gerüstet sein. Schon der Fortfall des Landeskirchlichen Summepiskopates reißt eine Lücke in die gesamte Kirchenverfassung, die nur durch einen Neubau auf folgerichtig durchgeführter, gemeindlicher und synodaler Grundlage ersetzt werden kann. Einscheidender aber sind eine Reihe von anderen Folgeerscheinungen, die die Trennung von Staat und Kirche im einzelnen nach sich ziehen wird oder doch nach sich ziehen kann. Hierher gehören insbesondere die Fragen nach der Fortdauer der bisherigen staatlichen Zuschüsse der künftigen Rechtsstellung der Kirche und ihrer Organe als Träger von Vermögensrechten, die Frage nach der Form, in der sie künftig ihre finanziellen Bedürfnisse befriedigen soll, wobei es von großer Bedeutung ist, daß sie ihren Gliedern gegenüber ein staatlich geschütztes Steuerrecht behält. Von Wichtigkeit ist es ferner, welchen Platz der neue Staat der Kirche bzw. der christlichen, kirchlich organisierten Gedankenwelt im öffentlichen Leben einräumen wird. Hierher gehören alle die Fragen, die sich auf Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, auf den strafrechtlichen Schutz der Gottesdienste und der Friedhöfe, auf die Seelsorge an staatlichen Anstalten und Organisationen (Militär-, Kranken- und Gefangenenseelsorge) beziehen; die Trennung von Kirche und Schule und im Zusammenhang damit die Regelung des Religionsunterrichts; die künftige Stellung der theologischen Fakultäten; sowie schließlich der ganze Kreis von Fragen, der die Wahrung der Parität zum Gegenstande hat und zur Zeit in gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung, über den Konfessionswechsel und im Vormundschaftsrecht geregelt ist.

Alles hängt in dieser Beziehung wie der bekannte Kirchenrechtslehrer D. Rahl zutreffend in einem jüngst erschienenen Flugblatt ausgeführt hat, von der Art und dem Maße der Trennung ab, die man uns zumuten will. Unmöglich ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt ein bestimmtes, bis ins Einzelne gehendes neues System auszuarbeiten. Es ist aber auch nicht nötig, denn wir besitzen in unserer schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung eine Organisation, an deren Bestande soweit es sich nicht um die auf dem Summeepiskopat beruhenden Zuständigkeiten handelt, durch die Trennung an sich nichts geändert wird. In voller Würdigung dieses Umstandes erblickt das evangelisch-lutherische Konsistorium daher auch in der Gesamtsynode nach wie vor das gegebene Organ, das sich im Einvernehmen mit dem Konsistorium in erster Linie mit der Frage der Trennung von Staat und Kirche sowie der Neugestaltung der Kirchenverfassung zu beschäftigen haben wird. Das Konsistorium begrüßt es mit um so größerer Freude, daß ihm die Gelegenheit geboten wird, anläßlich der noch in diesem Jahre stattfindenden Tagung, mit den Mitgliedern der Synode in einen Gedankenaustausch über weitere Maßnahmen einzutreten und rechnet darauf, daß durch die Benennung von Vertrauensleuten von seiten der Synode dem Konsistorium die Möglichkeit gegeben wird, alle einschlägigen Fragen in engster Fühlung mit Vertretern der Gemeinde weiter zu bearbeiten. Von Bedeutung wird es sein, wenn die Gemeinden ihren Vertretern in der Gesamtsynode oder dieser während ihrer Tagung ihren festen Willen, die Landeskirche zu erhalten, zu erkennen geben.

Das Gebot der Stunde aber für jedes Glied unserer Landeskirche lautet: Einmütiger Zusammenschluß zur Wahrung der Landeskirche als allein möglichen Form einer lebendigen Volkskirche, ruhige Besonnenheit und würdige Haltung gegenüber den kommenden Ereignissen und schließlich felsenfestes Vertrauen, daß der Herr Seine Kirche auch durch diese Stürme unverfehrt durchführen wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.
Müller.

Nr. 122. Abänderung des allgemeinen Kirchengebets.

Kiel, den 3. Dezember 1918.

Ministerium für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
G I Nr. 1561 I. G II.

Berlin W 8, den 28. November 1918.

Unter den veränderten politischen Verhältnissen ist in dem allgemeinen Kirchengebet die Fürbitte für den König und das Königliche Haus in Wegfall gekommen.

Das Konsistorium wolle, falls es noch nicht geschehen ist, das weitere veranlassen.

gez.: Adolf Hoffmann.

Nach Vorstehendem soll in Zukunft keine Fürbitte mehr für den Kaiser und König und sein Haus im Kirchengebet getan werden. Wir bieten unter Zugrundelegung der in unserer Gottesdienstordnung dargebotenen Gemeindegebete zur etwaigen Benützung untenstehend eine Form des sonntäglichen Kirchengebets dar:

Herr, unser Gott, nimm dich deiner Kirche, die du dir unter den Völkern dir zum Dienst und uns zum Heile bereitet hast, allenthalben in Gnaden an; regiere alle, die ihr dienen, und segne ihr Werk zur Förderung deines Reiches auf Erden. Deinem gnädigen Aufsehen laß unsere Gemeinde befohlen sein mit ihren Ältesten und Vertretern (segne in dieser Zeit insonderheit auch die Arbeit an unsern Konfirmanden). Tilge in unserer Gemeinde alles sündige Treiben aus und hilf uns, daß wir je mehr und mehr eine Gemeinde werden, die wohlgefällig ist vor dir. Unsere ganze Landeskirche befehlen wir in deinen gnädigen Schutz (segne insonderheit auch die Beratungen der Gesamtsynode). Alle unsere Glaubensgenossen, die in der Zerstreuung leben, laß dir befohlen sein und hilf du nach deiner ewigen Kraft, daß das helle Licht des Evangeliums immer siegreicher hindurchbringe durch alle Finsternis, soweit Menschen auf Erden wohnen.

Himmlicher Vater, Deiner Obhut befehlen wir unser ganzes deutsches Volk mit allen seinen Stämmen. Gib und erhalte Frieden und Sicherheit von außen, im innern Ruhe und Einigkeit. Erfülle die Obrigkeit, die du nach deinem heiligen Willen uns verordnest, und alle Glieder unseres Volkes mit deinem Geist, damit Gerechtigkeit und Ordnung aufgerichtet, Treue und Gehorsam gefestigt werden und wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Segne unsere Gemeinde (in Stadt und Land), jedes ihrer Glieder in seinem Stand und Beruf. Dein Friede walte in unseren Häusern, fördere das Werk unserer Hände; Herrschaften und Gefinde lehre deinen Willen ausrichten; in allen Ehen erhalte und mehre Liebe und Treue, laß an unseren Kindern die heilsame Zucht deiner Gnade gedeihen. Gib uns fruchtbare Zeiten und laß uns vor schweren Plagen unter deinem Schirm und Schatten sicher sein. Sei den Witwen ein Schutz, den Waisen ein Vater. Hilf den Verlassenen, erbarme dich aller Kranken. Nimm die Seufzer der im Glauben Sterbenden gnädig an, nimm ihre Seelen auf in dein ewiges Reich. Bewahre uns alle, du treuer Gott, in der Gemeinschaft deines Sohnes, damit wir durch ihn, den Anfänger und Vollender des Glaubens, das Ende unseres Glaubens davon bringen, der Seelen Seligkeit.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3977.

Müller.

Nr. 123. Begrüßungsgottesdienst für die heimkehrenden Krieger.

Kiel, den 3. Dezember 1918.

Einer uns gegebenen Anregung entsprechend machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß es sich in vielen Gemeinden empfehlen dürfte, nicht nur trotz sondern gerade wegen der Schwere der Zeit für unsere heimkehrenden Krieger besondere Begrüßungsgottesdienste einzurichten und so feierlich wie möglich auszugestalten. In unserer Zeit der Verwirrung und des Zusammenbruchs ist es doppelt bedeutungsvoll, daß unsere Landeskirche diesen unter schwerem Druck zurückkehrenden Helden ihre Arme weit öffnet und sie fühlen läßt, daß sie in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig, gerade diese Gottesdienste, die voraussichtlich stark besucht sein werden, dazu zu benutzen, um es den Gemeindegliedern klar zu machen, welch reichen Segen unsere Kirche dem Einzelnen und unserm ganzen Volk vermittelt. In vielen kleineren Gemeinden wird es sich durchzuführen lassen, alle heimgekehrten Krieger persönlich zur Teilnahme am Begrüßungsgottesdienst einzuladen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 4022.

Müller.